



29.11.2021

Stadt Wendlingen am Neckar

# Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2022 bis 31.12.2023



## Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Einrichtung .....	3
4. Vorgehensweise .....	4
4.1. Kostenermittlung .....	4
4.2. Divisionskalkulation .....	4
5. Abschreibungen .....	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals .....	5
6.1. Kalkulatorische Verzinsung .....	5
6.2. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen .....	6
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung .....	6
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren .....	7
8.1. Auf Grundlage des KAG .....	7
8.2. Auf steuerlicher Grundlage mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe .....	7
9. Leistungseinheiten .....	8
10. Gemeindebetreff .....	8
11. Grundgebühr .....	8
12. Ermessensentscheidungen .....	10



## 1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Wendlingen am Neckar erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Mägerle von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wendlingen am Neckar um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2021 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen. Zusätzlich wurden für das Jahr 2023 Kosten für Systemumstellungen mitgeteilt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2020 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Stadt Wendlingen am Neckar hat zum 01.01.2005 eine Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung eingeführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation in einer entsprechenden Berechnungsvariante sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

### 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Wendlingen am Neckar mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Wendlingen am Neckar schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Wasserversorgungsbeiträge und Kostenersätze für Hausanschlüsse wurden bis 2003 als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Kalkulationszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen, Beiträge und Zuschüsse Dritter korrigiert. Die Stadt Wendlingen am Neckar schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

### 6.1. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **2,5 %**.

Er wurde in der vorliegenden Kalkulation für die Berechnung der Gebührensätze auf Grundlage des KAG unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung zu Grunde gelegt. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt Wendlingen am Neckar verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresendwert verwendet.



## 6.2. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei Ermittlung der Gebührensätze auf steuerlicher Grundlage unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

## 7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

- Gebührensatz auf Basis einer Kostendeckung nach dem Kommunalabgabengesetz
- Gebührensatz auf Basis einer Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

Aufgrund der Konzessionsabgabe müssen ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Darum war die Prüfung des Ausgleichs von Vorjahresergebnissen in der Wasserversorgung nicht erforderlich.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



## 8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

### 8.1. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindewirtschaftsrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

### 8.2. Auf steuerlicher Grundlage mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) kann zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und der Stadt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.

Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar. Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Durch das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können in der Kalkulation zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 6.000 m<sup>3</sup> einbezogen werden.

Des Weiteren sind der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens, sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

Soweit in diesem Zusammenhang Gebührensätze über die Sätze nach KAG hinaus festgelegt werden, handelt es sich um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge.



## 9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2018-2020 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

## 10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

## 11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.



In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **32,55 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit auf Grundlage der Ansätze des KAG bei **11,57 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.

Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ), dienen.



## 12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung der Abführung einer Konzessionsabgabe
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich bei Berücksichtigung der Konzessionsabgabe)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation
- I.14. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Stadt



## II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2020 und der Zugänge 2021 bis 2023
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 29.11.2021

**Allevo** Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Löw'.

Dominique Löw  
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht über die Berechnungsergebnisse</b>	13	
<b>Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr</b>		
Variante 1: Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich	14	
Variante 2: Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe	14	
<b>Berechnungsgrundlagen</b>		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2022-2023	15
	Erlöse 2022-2023	16
	Veränderung bei steuerlichem Ansatz mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe	16
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt	17
Anlage 3	Zugänge Investitionen und Ertragszuschüssen	18
	Kalkulatorische Kosten und Verzinsung	19
Anlage 4	Ermittlung der Konzessionsabgabe	20
	Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	20
	Ermittlung der Ertragsteuern	21
Anlage 5	Wassermengen	22
<b>Grundgebühr Wasser</b>		
Anlage 6	Grundgebühr Wasser	23

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum  
01.01.2022 bis 31.12.2023

**Wasserverbrauchsgebühr**

	Satz errechnet	Satz bisher
<b>Variante 1: Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich</b>		
Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,01 €/m <sup>3</sup>	

<b>Variante 2: Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe</b>		
Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,30 €/m <sup>3</sup>	2,18 €/m <sup>3</sup>

**Grundgebühren**

Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	<b>4,00 €/Monat</b>	4,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	<b>10,00 €/Monat</b>	9,60 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	<b>16,00 €/Monat</b>	16,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	<b>25,00 €/Monat</b>	24,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	<b>63,00 €/Monat</b>	64,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	<b>100,00 €/Monat</b>	96,00 €/Monat
Q <sub>3</sub> 160	QN 100	<b>160,00 €/Monat</b>	160,00 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr

### Variante 1: Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich

	2022	2023	2022-2023
Kosten laut Anlage 1	1.944.343 €	1.987.301 €	3.931.644 €
Erlöse laut Anlage 1	-153.760 €	-146.460 €	-300.220 €
<b>Gebührenfähige Kosten netto</b>	<b>1.790.583 €</b>	<b>1.840.841 €</b>	<b>3.631.424 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-207.840 €	-212.400 €	-420.240 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Bereitstellungsgebühren	-7.000 €	-7.000 €	-14.000 €
<b>Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr</b>	<b>1.575.743 €</b>	<b>1.621.441 €</b>	<b>3.197.184 €</b>
<b>Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)</b>			
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr			3.197.184 €
/ Wassermenge (bei Berücksichtigung Nachlass)			1.587.600 m <sup>3</sup>
x Wassermenge			1.596.000 m <sup>3</sup>
- Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr			3.197.184 €
Gewinnzuschlag aufgrund § 14 EigBVO-HGB (Preisnachlass)			16.916 €
<b>Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr</b>			<b>3.214.100 €</b>
Wassermenge (abgabenrechtlich) laut Anlage 5			1.596.000 m <sup>3</sup>
<b>Wasserverbrauchsgebühr abgabenrechtlich</b>			<b>2,01 €/m<sup>3</sup></b>

### Variante 2: Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe

	2022	2023	2022-2023
Kosten laut Anlage 1	2.178.278 €	2.214.116 €	4.392.394 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-153.760 €	-146.460 €	-300.220 €
<b>Gebührenfähige Kosten netto</b>	<b>2.024.518 €</b>	<b>2.067.656 €</b>	<b>4.092.174 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-207.840 €	-212.400 €	-420.240 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Bereitstellungsgebühren	-7.000 €	-7.000 €	-14.000 €
<b>Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr</b>	<b>1.809.678 €</b>	<b>1.848.256 €</b>	<b>3.657.934 €</b>
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 5			1.587.600 m <sup>3</sup>
<b>Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe</b>			<b>2,30 €/m<sup>3</sup></b>

Kosten 2022-2023

Anlage 1

Erfolgsplan

Sach-konto	Kontenbezeichnung	Ansatz 2021	Kosten		Kosten 2022-2023
			2022	2023	
	<b>Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren</b>				
5401	Fremdwasserbezug	340.000	346.800	353.700	700.500
5402	Stromkosten	58.000	59.200	60.400	119.600
	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
5404	Durchleitungsgebühren	13.000	13.300	13.600	26.900
5410	Fuhrpark	12.500	12.800	13.100	25.900
5430	Betriebsmaterial	5.000	5.100	5.200	10.300
5435	Werkzeuge / Kleingeräte	5.000	5.100	5.200	10.300
5450	Allg. Unterhaltungsaufwand	25.000	25.500	26.000	51.500
5471	Betriebszentrale	2.000	2.000	2.000	4.000
5472	Hochbehälter / Pumpstationen	50.000	56.000	52.000	108.000
5473	Versorgungsleitungen	120.000	122.400	124.800	247.200
5474	Hausanschlussleitungen	45.000	45.900	46.800	92.700
5476	Wasserzähler	25.000	25.500	26.000	51.500
5477	Wasseruntersuchungen	8.500	8.700	8.900	17.600
	<b>5500 Bezüge und Gehälter</b>				
5501	Dienstaufwand Arbeitnehmer	286.000	305.000	311.100	616.100
	<b>5600 Soziale Abgaben und Aufwand für Altersversorgung</b>				
5601	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	59.000	63.000	64.300	127.300
5620	Berufsgenossenschaft u.ä.	450	500	500	1.000
5651	Beiträge Versorgungskasse Arbeitnehmer	27.000	27.500	28.100	55.600
	<b>5900 Sonstiger betrieblicher Aufwand</b>				
5901	Verwaltungskostenbeitrag - Stadt	73.800	75.300	76.800	152.100
5904	Wasserpfennig	40.000	40.800	41.600	82.400
5910	Konzessionsabgabe (KA) lfd. Jahr *)	160.000	0	0	0
5920	Versicherungen	7.000	7.100	7.200	14.300
5930	Bürobedarf	300	300	300	600
5940	EDV-, Porto-/ Leitungskosten	13.500	13.800	14.100	27.900
5941	EDV-Kosten Digitalisierung	10.000	10.200	33.900	44.100
5950	Allgemeine Planungskosten	3.500	15.500	3.700	19.200
5960	Aus- und Fortbildung	1.000	1.000	1.000	2.000
5965	Dienst- und Schutzkleidung	2.000	2.000	2.000	4.000
5970	Beratungskosten	9.000	9.200	9.400	18.600
5990	Verschiedene Aufwendungen	3.000	3.100	3.200	6.300
	<b>6800 Sonstige Steuern</b>				
6801	Grundsteuer	400	400	400	800
6802	Gewerbesteuer *)	20.050	0	0	0
6803	Körperschaftsteuer *)	25.900	0	0	0
6810	Kraftfahrzeugsteuer	900	900	900	1.800
	<b>6500 Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
6511	Kontogebühren	200	200	200	400
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>1.452.000</b>	<b>1.304.100</b>	<b>1.336.400</b>	<b>2.640.500</b>
	<b>5700 Planmäßige Abschreibungen</b>				
	Planmäßige Abschreibungen *)	380.000			
	Abschreibungen laut Anlage 3		404.000	411.419	815.419
	<b>6500 Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
6510	Kreditzinsen	115.000			
	kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 3		236.243	239.482	475.725
	<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>495.000</b>	<b>640.243</b>	<b>650.901</b>	<b>1.291.144</b>
	<b>Summe Kosten</b>	<b>1.947.000</b>	<b>1.944.343</b>	<b>1.987.301</b>	<b>3.931.644</b>

Kontrollsumme

1.947.000

Differenz

0

\*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse 2022-2023

Anlage 1

Erfolgsplan

Sach-konto	Bezeichnung	Ansatz 2021	Erlöse		Erlöse 2022-2023
			2022	2023	
<b>4300</b>	<b>Umsatzerlöse</b>				
4311	Wasserzins - EDV *)	1.874.500			
4312	Bauwasserzins *)	2.000			
4313	Wasserzins - Sonderfälle *)	14.000			
4314	Bereitstellungsgebühr	7.000			
4390	sonstige Umsatzerlöse	9.000	9.200	9.400	18.600
4391	Kostenersatz vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung	400	400	400	800
4392	Kostenersatz DB	18.000	10.000	0	10.000
4394	Betriebsführung Oberboihingen	55.500	56.600	57.700	114.300
4395	Betriebsführung Unterensingen	69.000	70.400	71.800	142.200
<b>5100</b>	<b>Aktiviere Eigenleistungen</b>				
	Aktiviere Eigenleistungen	2.610	2.610	2.610	5.220
<b>5340</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>				
5341	Miet- und Pächterträge	50	50	50	100
5342	sonstige Erträge	4.500	4.500	4.500	9.000
	<b>Summe Betriebserlöse</b>	<b>2.056.560</b>	<b>153.760</b>	<b>146.460</b>	<b>300.220</b>
<b>4300</b>	<b>Umsatzerlöse</b>				
4380	Auflösung Wasserversorgungsbeiträge	270			
4381	Auflösung Kostenersatz Hausanschlüsse Auflösungen laut Anlage 3	1.170	0	0	0
	<b>Summe Auflösungen</b>	<b>1.440</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>2.058.000</b>	<b>153.760</b>	<b>146.460</b>	<b>300.220</b>

Kontrollsumme 2.058.000

Differenz 0

\*) wird in der Kalkulation errechnet

Veränderung bei steuerlichem Ansatz mit höchstzulässiger Konzessionsabgabe

		Kosten		Kosten 2022-2023
		2022	2023	
	<b>Summe Kosten</b>	<b>1.944.343</b>	<b>1.987.301</b>	<b>3.931.644</b>
abzgl.	kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 3	-236.243	-239.482	-475.725
zzgl.	tatsächliche Fremdkapitalzinsen laut Anlage 3	102.700	105.200	207.900
	<b>Veränderung durch Verzinsung</b>	<b>-133.543</b>	<b>-134.282</b>	<b>-267.825</b>
zzgl.	Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4	124.436	131.036	255.472
zzgl.	Gewerbsteuer laut Anlage 4	22.991	16.293	39.284
zzgl.	Körperschaftsteuer laut Anlage 4	29.022	20.572	49.594
zzgl.	Solidaritätszuschlag laut Anlage 4	1.596	1.131	2.727
zzgl.	Konzessionsabgabe laut Anlage 4	189.433	192.065	381.498
	<b>Summe Zuschläge für Konzessionsabgabe</b>	<b>367.478</b>	<b>361.097</b>	<b>728.575</b>
	<b>Summe veränderte Kosten</b>	<b>2.178.278</b>	<b>2.214.116</b>	<b>4.392.394</b>

## Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	135.410	2.377	24.857
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke mit Betriebsbauten			
a) Grundstücke	233.842	0	233.841
b) Betriebsbauten	310.619	4.267	101.731
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen			
a) Gewinnungsanlagen	317.054	3.122	6.156
b) Schaltzentralen	1.142.932	65.056	339.521
3. Verteilungsanlagen			
a) Speicheranlagen	1.410.288	25.690	699.381
b) Leitungsnetz	13.349.922	223.592	6.285.093
c) Meßeinrichtungen	44.968	3.014	36.546
4. Maschinelle Anlagen	373.026	8.165	9.787
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
a) Büroausstattung	98.983	621	1.781
b) Fuhrpark	216.376	16.175	71.409
c) Werkzeuge	212.041	5.064	38.708
<b>III. Finanzanlagen</b>			
Beteiligungen (Zweckverband Landeswasserversorgung)	707.646	0	707.646
<b>Investitionen</b>	<b>18.553.107</b>	<b>357.143</b>	<b>8.556.457</b>
<b>Passivierte Ertragszuschüsse</b>			
a) Wasserversorgungsbeiträge	1.306.114	580	265
b) Hausanschluss-Kostenersätze	308.626	1.745	1.174
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>1.614.740</b>	<b>2.325</b>	<b>1.439</b>
<b>Netto-AV (Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>			
nachrichtlich	<b>16.938.367</b>	<b>354.818</b>	<b>8.555.018</b>
<b>II. Sachanlagen</b>			
6. Anlagen im Bau			
WL Feldweg (bei Investitionen berücksichtigt)	10.096	0	10.096
Haas O2 Studie (weiterhin AIB)	8.395	0	8.395
Kontrollsumme Investitionen	18.571.599	357.143	8.574.948
Kontrollsumme Ertragszuschüsse	1.614.741	2.325	1.439
Differenz	0	0	0
nachrichtlich für Mindesthandelsbilanzgewinn:			
Sachanlagevermögen zum 01.01.2021			7.842.445

## Zugänge Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>ND</b>	<b>ab Monat</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Zugänge Investitionen (AHK)</b>					
Fortführung digitales Kataster	20	10	10.000	10.000	10.000
Hausanschlüsse	40	10	150.000	100.000	100.000
Grundl. Erneuerung von Haltungen	40	10	100.000	60.000	60.000
Sanierung WL Gebiet Im Städtle	40	10	0	0	400.000
Sanierung WL Ludwigstraße	40	10	0	325.000	0
Neubau WL Franzosenweg	40	5	225.096	0	0
Sanierung WL Neuffenstraße	40	10	230.000	0	0
Sanierung WL Bodelshofer Straße	40	10	0	150.000	0
Wasserleitungsverlegung	40	10	0	250.000	0
Neubau WL Speckweg	40	10	70.000	0	0
Erwerb von Großwasserzählern	15	10	5.000	4.000	4.000
Sonstige Betriebsausstattung	10	10	8.000	6.000	5.000
Fuhrpark	6	7	33.200	0	0
Fuhrpark	6	10	47.200	0	0
Büroausstattung, EDV	5	10	2.500	2.000	2.000
<b>Summe Zugänge Investitionen</b>			<b>880.996</b>	<b>907.000</b>	<b>581.000</b>
<b>Zuschüsse und Beiträge (direkte Absetzung Leitungsnetz)</b>					
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>					
Wasserversorgungsbeiträge	40	10	30.000	50.000	30.000
Kostenersatz Hausanschlüsse	40	10	10.000	13.000	10.000
<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>			<b>40.000</b>	<b>63.000</b>	<b>40.000</b>
<b>Summe Zugänge Investitionen netto</b>			<b>840.996</b>	<b>844.000</b>	<b>541.000</b>

## Kalkulatorische Kosten und Verzinsung

## Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023
<b>Abschreibung</b>				
Erhöhung AfA aus Zugängen (netto)		32.722	27.287	20.406
Veränderung AfA aus Bestand		-2.130	-11.022	-12.987
<b>AfA</b>	<b>357.143</b>	<b>387.735</b>	<b>404.000</b>	<b>411.419</b>
<b>Auflösung</b>				
Veränderung Auflösung aus Bestand		-886	-1.439	0
<b>Auflösung Ertragszuschüsse</b>	<b>2.325</b>	<b>1.439</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Verzinsung</b>				
<b>kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)</b>				
Zugang AHK		840.996	844.000	541.000
AfA		-387.735	-404.000	-411.419
Restbuchwert AHK	8.556.457	9.009.718	9.449.718	9.579.299
Zugang Ertragszuschüsse (aktivisch bei AHK abgesetzt)		0	0	0
Auflösung		-1.439	0	0
Auflösungsrest Ertragszuschüsse	1.439	0	0	0
<b>Zinsbasis</b>			<b>9.449.718</b>	<b>9.579.299</b>
<b>kalkulatorischer Zins</b>	<b>2,5 %</b>		<b>236.243</b>	<b>239.482</b>
<b>tatsächliche Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)</b>				
Zinsen für bestehende Kredite			95.200	95.200
Zinsen für im Wirtschaftsjahr neu aufgenommene Kredite			7.500	10.000
<b>Fremdkapitalzins</b>			<b>102.700</b>	<b>105.200</b>

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2022	2023	
Die Höhe der Konzessionsabgabe (KA) bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchstzulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Kommunen mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen und Einzelabnehmer mit einem Jahresverbrauch über 6.000 m³ sind höchstens 1,5 % zulässig.			
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer Normalverbrauch	710.000 m³	720.000 m³	
kalkulierte Gebühr **)	2,30 €/m³	2,30 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	1.633.000	1.656.000	
Menge Eigenbedarf Stadt Normalverbrauch	13.000 m³	15.000 m³	
kalkulierte Gebühr (ermäßigter Gebührensatz) **)	2,07 €/m³	2,07 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	26.910	31.050	
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	207.840	212.400	
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	1.867.750	1.899.450	
<b>Konzessionsabgabe Tarifabnehmer</b>	<b>10,0 %</b>	<b>186.775</b>	<b>189.945</b>
Tarifabnehmer (über 6.000 m³ Verbrauch) *)	47.000 m³	35.000 m³	
kalkulierte Gebühr **)	2,30 €/m³	2,30 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	108.100	80.500	
Menge Eigenbedarf Stadt (über 6.000 m³ Verbrauch) *)	30.000 m³	26.000 m³	
kalkulierte Gebühr (ermäßigter Gebührensatz) **)	2,07 €/m³	2,07 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	62.100	53.820	
Menge Bereitstellungsgebühr	28.000 m³	28.000 m³	
Gebühr laut Satzung	0,25 €/m³	0,25 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Bereitstellungsgebühren	7.000	7.000	
<b>Konzessionsabgabe Sonderabnehmer</b>	<b>1,5 %</b>	<b>2.658</b>	<b>2.120</b>
<b>höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)</b>	<b>189.433</b>	<b>192.065</b>	

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2020	2021	2022	2023
Zugang AHK Investitionen		840.996	844.000	541.000
AfA		-387.735	-404.000	-411.419
RBW Sachanlagevermögen netto 31.12.	7.842.445	8.295.706	8.735.706	8.865.287
<b>RBW Sachanlagevermögen netto Stand 1.1.</b>			<b>8.295.706</b>	<b>8.735.706</b>
<b>MHBG auf SV Anfang des Wirtschaftsjahres</b>		<b>1,5 %</b>	<b>124.436</b>	<b>131.036</b>

\*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

\*\*\*) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 2,30 € festgesetzt wird.

\*\*\*) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund anhand der Kalkulation lediglich prognostiziert werden. Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe im Jahr 2022 und 2023 steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

Ermittlung der Ertragsteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis		2022	2023
Summe Betriebskosten		-1.304.100	-1.336.400
Summe Abschreibungen		-404.000	-411.419
Summe Zinsen		-102.700	-105.200
Summe Betriebserlöse		153.760	146.460
Summe Auflösungen		0	0
<b>Nettokosten</b>		<b>-1.657.040</b>	<b>-1.706.559</b>
<b>Konzessionsabgabe</b>		<b>-189.433</b>	<b>-192.065</b>
<b>erwartete Gebühreneinnahmen</b>		<b>2.044.950</b>	<b>2.040.770</b>
<b>Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer</b>		<b>198.477</b>	<b>142.146</b>
Gewerbsteuer		2022	2023
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		198.477	142.146
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		102.700	105.200
Ein Viertel der Konzessionsabgabe		47.358	48.016
Summe der Finanzierungsanteile		150.058	153.216
Freibetrag		-200.000	-200.000
verbleibender Betrag		-49.942	-46.784
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25 %	0	0
Einheitswert der Betriebsgrundstücke		15.103	15.103
Kürzungen nach § 9 GewStG	1,2 %	-181	-181
vorläufiger Gewerbeertrag		198.296	141.965
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag)		198.200	141.900
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG		-5.000	-5.000
<b>Gewerbeertrag</b>		<b>193.200</b>	<b>136.900</b>
<b>Steuermessbetrag</b>	<b>3,5 %</b>	<b>6.762</b>	<b>4.792</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>Hebesatz 340,0 %</b>	<b>22.991</b>	<b>16.293</b>
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		2022	2023
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		198.477	142.146
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG		-5.000	-5.000
<b>fiktives Einkommen</b>		<b>193.477</b>	<b>137.146</b>
<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>15,0 %</b>	<b>29.022</b>	<b>20.572</b>
<b>Solidaritätszuschlag</b>	<b>5,5 %</b>	<b>1.596</b>	<b>1.131</b>

Wassermengen

Anlage 5

Bisherige Wassermengen

	2018	2019	2020	Mittelwert
Tarifabnehmer Normalverbrauch	695.509 m <sup>3</sup>	690.351 m <sup>3</sup>	729.837 m <sup>3</sup>	<b>705.232 m<sup>3</sup></b>
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m <sup>3</sup> )	73.691 m <sup>3</sup>	45.231 m <sup>3</sup>	84.854 m <sup>3</sup>	<b>67.925 m<sup>3</sup></b>
Eigenbedarf Stadt Normalverbrauch	19.744 m <sup>3</sup>	12.092 m <sup>3</sup>	10.989 m <sup>3</sup>	<b>14.275 m<sup>3</sup></b>
Eigenbedarf Stadt Großverbrauch (über 6.000 m <sup>3</sup> )	24.997 m <sup>3</sup>	23.398 m <sup>3</sup>	39.530 m <sup>3</sup>	<b>29.308 m<sup>3</sup></b>
Bereitstellungsgebühr	28.998 m <sup>3</sup>	30.589 m <sup>3</sup>	23.979 m <sup>3</sup>	<b>27.855 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge (abgerechnet)</b>	<b>842.939 m<sup>3</sup></b>	<b>801.661 m<sup>3</sup></b>	<b>889.189 m<sup>3</sup></b>	<b>844.595 m<sup>3</sup></b>

Prognostizierte Wassermengen

	2022	2023	2022-2023
Tarifabnehmer Normalverbrauch	710.000 m <sup>3</sup>	720.000 m <sup>3</sup>	1.430.000 m <sup>3</sup>
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m <sup>3</sup> )	47.000 m <sup>3</sup>	35.000 m <sup>3</sup>	82.000 m <sup>3</sup>
<b>Tarifabnehmer Summe</b>			<b>1.512.000 m<sup>3</sup></b>
Eigenbedarf Stadt Normalverbrauch	13.000 m <sup>3</sup>	15.000 m <sup>3</sup>	28.000 m <sup>3</sup>
Eigenbedarf Stadt Großverbrauch (über 6.000 m <sup>3</sup> )	30.000 m <sup>3</sup>	26.000 m <sup>3</sup>	56.000 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge (abgabenrechtlich)</b>			<b>1.596.000 m<sup>3</sup></b>
Eigenbedarf Stadt Normalverbrauch (Nachlass gewichtet)	11.700 m <sup>3</sup>	13.500 m <sup>3</sup>	25.200 m <sup>3</sup>
Eigenbedarf Stadt Großverbrauch (über 6.000 m <sup>3</sup> ) (Nachlass gewichtet)	27.000 m <sup>3</sup>	23.400 m <sup>3</sup>	50.400 m <sup>3</sup>
<b>Wassermenge (steuerrechtlich)</b>			<b>1.587.600 m<sup>3</sup></b>
nachrichtlich			
Menge Bereitstellungsgebühr (Prognose)	28.000 m <sup>3</sup>	28.000 m <sup>3</sup>	56.000 m <sup>3</sup>

## Grundgebühr Wasser

## Anlage 6

### Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID	EWG	Zugang	Anzahl Zähler	Äquiv.	BE
Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	10	3.584	1,00	3.584 BE
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	0	65	2,50	163 BE
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	0	18	4,00	72 BE
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	0	9	6,25	56 BE
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	0	7	15,75	110 BE
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	0	9	25,00	225 BE
Q <sub>3</sub> 160	QN 100	0	3	40,00	120 BE
<b>Summe 2022</b>		10	3.695		4.330 BE
Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	95	3.679	1,00	3.679 BE
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	0	65	2,50	163 BE
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	0	18	4,00	72 BE
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	0	9	6,25	56 BE
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	0	7	15,75	110 BE
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	0	9	25,00	225 BE
Q <sub>3</sub> 160	QN 100	0	3	40,00	120 BE
<b>Summe 2023</b>		95	3.790		4.425 BE
<b>Gesamtsumme der Bemessungseinheiten</b>					<b>8.755 BE</b>

### Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2022	2023	2022-2023
Abschreibungen nach KAG	404.000	411.419	815.419
Kalkulatorische Zinsen nach KAG	236.243	239.482	475.725
Auflösungen nach KAG	0	0	0
<b>Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)</b>	<b>640.243 €</b>	<b>650.901 €</b>	<b>1.291.144 €</b>
<b>davon berücksichtigter Anteil</b>	<b>32,55 %</b>	<b>208.399 €</b>	<b>211.868 €</b>

Gebührenanteil an Fixkosten	=	420.267 €	=	<b>48,00 €/BE</b>
-----		-----		
Summe Bemessungseinheiten		8.755 BE		

## Grundgebühr Wasser

## Anlage 6

### Berechnung der Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

GG für die Jahre 2022 und 2023		Gebühr/BE	Äquiv.	GG/Jahr	GG/Monat
Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	48,00 €/BE	1,00	48,00 €	4,00 €
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	48,00 €/BE	2,50	120,00 €	10,00 €
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	48,00 €/BE	4,00	192,00 €	16,00 €
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	48,00 €/BE	6,25	300,00 €	25,00 €
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	48,00 €/BE	15,75	756,00 €	63,00 €
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	48,00 €/BE	25,00	1.200,00 €	100,00 €
Q <sub>3</sub> 160	QN 100	48,00 €/BE	40,00	1.920,00 €	160,00 €

### Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	4,00 €	3.584	172.032 €
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	10,00 €	65	7.800 €
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	16,00 €	18	3.456 €
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	25,00 €	9	2.700 €
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	63,00 €	7	5.292 €
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	100,00 €	9	10.800 €
Q <sub>3</sub> 160	QN 100	160,00 €	3	5.760 €
<b>Summe 2022</b>			<b>3.695</b>	<b>207.840 €</b>
Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	4,00 €	3.679	176.592 €
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	10,00 €	65	7.800 €
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	16,00 €	18	3.456 €
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	25,00 €	9	2.700 €
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	63,00 €	7	5.292 €
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	100,00 €	9	10.800 €
Q <sub>3</sub> 160	QN 100	160,00 €	3	5.760 €
<b>Summe 2023</b>			<b>3.790</b>	<b>212.400 €</b>
<b>Summe erwartete Gebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum</b>				<b>420.240 €</b>